

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. September 2007

Nummer 36

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 369 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Stefan Pricken, Remscheid). S. 299
- 370 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Eike Blum, Remscheid). S. 299
- 371 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG NRW) (Benachrichtigung Frau Amalie Pütz). S. 300
- 372 Verlust eines Dienstausweises (Frau Rosemarie Hauswirth). S. 300
- 373 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KHK Uwe Röpstorf). S. 300

Wirtschaft und Verkehr

- 374 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 300

- 375 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma E.ON Ruhrgas AG, Hütropstraße 60 in 45138 Essen. S. 301

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 376 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg. S. 301
- 377 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG – Erteilung der 2. Teilgenehmigung (§§ 8 und 16 BImSchG) für die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Duisburg-Walsum der Steag GmbH (Block 10). S. 301

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 378 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 463 sowie der Einziehung von Teilstrecken der L 463 (alt) im Gebiet der Stadt Voerde. S. 303
- 379 Aaufgebot von Sparurkunden (Nr. 3551686276 und 3552462008). S. 303

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 369 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Stefan Pricken, Remscheid)

Bezirksregierung
33.01.01.08-2416

Düsseldorf, den 1. August 2007

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Stefan Pricken
Stockder Straße 24
42857 Remscheid

erteile ich hiermit die Genehmigung, den
Vermessungstechniker Klaus Reinert
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heran-
zuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 299

- 370 Erlöschen einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Eike Blum, Remscheid)

Bezirksregierung
33.01.01.08-2416

Düsseldorf, den 1. August 2007

Die am 16.04.1992 dem Öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieur

Dipl.-Ing. Eike Blum
Stockder Straße 24
42857 Remscheid

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den
Vermessungstechniker Everhard Fuchs
ist erloschen.

An die
Kreise
und kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 299

371 **Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW
(VwZG NRW)**

(Benachrichtigung Frau Amalie Pütz)

Der an Frau Amalie Pütz gerichtete Bescheid vom 10.05.2007 kann beim Landesbetrieb Wald und Holz, Obere Jagdbehörde, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf, Zimmer 207, eingesehen werden.

Der Bescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift der Empfängerin, Linienstraße 32, 40227 Düsseldorf, erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt der Frau Amalie Pütz unbekannt.

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 28. August 2007

Landesbetrieb Wald und Holz
J.3-16.03.08.03-03/04

Im Auftrag
Fritzen-Welskop

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 300

372 **Verlust eines Dienstausweises
(Frau Rosemarie Hauswirth)**

Bezirksregierung
2.1-42.06.02

Düsseldorf, den 21. August 2007

Der Dienstausweis Nr. 0754712, ausgestellt am 25.04.2007 durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste für die Regierungsbeschäftigte Rosemarie Hauswirth, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 300

373 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(KHK Uwe Röpstorf)**

Bezirksregierung
ZA 21-26.00.07

Düsseldorf, den 24. August 2007

Der von der ZPD NL Linnich für den KHK Uwe Röpstorf ausgestellte Dienstausweis Nr. 0207882 ist inzwischen wieder gefunden worden, die ZPD NL Linnich hatte jedoch bereits einen neuen Dienstausweis angefertigt. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 300

Wirtschaft und Verkehr

374 **Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz
Strom GmbH, Rheinlanddamm 24
in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
65.9-02/07

Düsseldorf, den 28. August 2007

**Antrag der Firma
RWE Transportnetz Strom GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund
auf Erteilung eines Freistellungsbescheides
gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz
NRW (VwVfG NRW)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 31.05.2007 beantragt, den Ersatzneubau des Mastes 1001 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Tönis – Dülken, Bauleitnummer (Bl.) 0004 gemäß § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW als Fall unwesentlicher Bedeutung (sog. Freistellung) einzustufen. Der Ersatzneubau soll im Stadtgebiet Krefeld – Gemarkung Benrad, erfolgen.

Die ca. 19,5 km lange 110-kV-Hochspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Dülken bis zur UA St. Tönis steht zur Modernisierung an. Sie dient mit den beiden 110-kV-Stromkreisen zur Stromversorgung der Städte Mönchengladbach, Dülken und Krefeld. Durch den Ersatzneubau eines Mastes vor der UA St. Tönis kann die o.g. Freileitung auf dem Abschnitt südöstlich vom Pkt. Ummer bis zur UA St. Tönis mit der vorhandenen 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitungstraße Dülken – St. Tönis gebündelt werden.

Zur Realisierung wird der Ersatzneubau des Mastes 1 durch den Mast 1001 erforderlich. Von diesem Mast erfolgt die Anbindung auf das 110-kV-Anschlussportal der Umspannanlage St. Tönis.

Die Planung sieht vor, den neuen Mast 1001 auf dem vorhandenen Standort des Mastes 1 zu errichten. Der geplante Mast mit dem Mastbild A 56 hat eine Höhe von ca. 25 m über Gelände. Der vorhandene Mast mit dem Mastbild ANorm und einer Höhe von ca. 28 m wird demontiert.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 300

375 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen

Bezirksregierung
65.9-04/06

Düsseldorf, den 29. August 2007

Antrag der Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 43, 43b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen hat mit Schreiben vom 21.11.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 43, 43b EnWG für den Bau und Betrieb einer Gashochdruck-Anschlussleitung in Duisburg-Hochfeld, beantragt.

Die geplante Gashochdruck-Anschlussleitung beginnt an der bestehenden E.ON Ruhrgasleitung LNr. 202/1 im Bereich des Vorschaltreglers Niederrheinische Hütte. Sie endet nach ca. 1,4 km auf dem Betriebsgelände der Firma Siemens AG. Dort wird die Anschlussleitung an die geplante Mess- und Regelstation, dem Verdichterprüfstand „MEGA-Test Center“, angeschlossen. Da die Gaskapazität und die Druckstufe der vorhandenen E.ON Ruhrgasleitung LNr. 202/1/2 im Stadtgebiet Duisburg nicht ausreicht, wird der Neubau einer Anschlussleitung an die Leitung Nr. 202/1 erforderlich.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 301

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

376 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg

Bezirksregierung
541.7.3.DÜ-153/07 – HKM

Düsseldorf, den 30. August 2007

Die Fa. Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg hat mit Datum vom 07.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Cyanid-Behandlung“ gestellt.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Reduzierung der Cyanidkonzentration im Abwasser des Gaswaschwasserkreislaufs. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus einem Verteilerbauwerk, einem Pumpvorlageschacht, den Reaktionsbecken mit angebaumtem Maschinenhaus, einem Chemikaliertank, einem Probeentnahmeschacht sowie verbindenden Rohrleitungen und der maschinen- und steuerungstechnischen Ausrüstung.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.d) der Anlage 1 zum UVPG NW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weber

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 301

377 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG Erteilung der 2. Teilgenehmigung (§§ 8 und 16 BImSchG) für die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Duisburg-Walsum der Steag GmbH (Block 10)

Bezirksregierung
56.01.01-1.1-4938

Düsseldorf, den 6. September 2007

Am 06.12.2006 beantragte die Steag GmbH die Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach den §§ 8 und 16 BImSchG für die Erweiterung des HKW Duisburg-Walsum um den Block 10. Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens wurde der Steag GmbH am 20.08.2007 die 2. Teilgenehmigung erteilt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Entscheidung:

I.1 Tenor der Entscheidung

Der Steag GmbH, Rellinghauser Str. 1-11, 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die 2. Teilgenehmigung zur Erweiterung des HKW Walsum (Block 10) erteilt.

I.2 Gegenstand der 2. Teilgenehmigung

I.2.1. Errichtung baulicher Anlagen

Die Genehmigung umfasst die Errichtung folgender baulicher Anlagen auf dem Gelände des HKW Walsum in 47178 Duisburg, Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 129 auf den unter Anlage 1.1 der Antragsunterlagen aufgeführten Fluren und Flurstücken:

1. Treppenturm an der Ostseite des Maschinenhauses als offene Stahlkonstruktion, Höhe 16,50 m,
2. Kesselhaus (Gebäude oberhalb der Bodenplatte) als eingeschossige Stahlkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 107,00 m,
3. Kohlebunker (Gebäude oberhalb der Bodenplatte) als dreigeschossige Stahlkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 55,50 m,
4. Hauptschaltanlagegebäude (Gebäude oberhalb der Bodenplatte) als viergeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 21,40 m,
5. Saugzuggebäude als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 20,25 m,
6. Bodenplatte des REA-Wäschers, Durchmesser 21,20 m,
7. REA-Treppenturm als Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 50,70 m,
8. REA-Pumpenhaus (Gebäude bis Anschlussstelle zum REA-Wäscher) als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 11,10 m,
9. REA-Schaltanlagegebäude als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 5,60 m,
10. Bodenplatte des Restentleerungsbehälters, Grundfläche 350 m²,
11. Gebäude für die Branntkalk-/Kalksteinmehlaufbereitung (einschließlich Branntkalk-/Kalksteinmehlsilo) als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 11,10 m (Bereich der Achsen UVG9-7/K-O, UVG2-4/K-O) bzw. 23,0 m (Bereich des Anrührbehälters); im Bereich des Silos ergibt sich eine Gesamthöhe von ca. 45 m,
12. Gebäude für die Branntkalk-/Kalksteinmehlentladung als eingeschossige Stahlkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 13,10 m,
13. Naturzug-Kühlturm (Bauwerk oberhalb der Kühlturmtasse, ohne Einbauten) als Stahlbetonkonstruktion, größter Durchmesser 120,6 m (AK Kühlturmschale) bzw. 134,16 m (AK Vorbau Schallkulissen), Bauhöhe 181 m, Größe der Kühlturmmündung (Innendurchmesser) 67,65 m,
14. Kühlwasserpumpenhaus (Gebäude oberhalb der Kellerdecke) als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 26,00 m,
15. Schaltanlagegebäude des Elektrofilters als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 5,60 m,
16. Heizöl EL-Pumpenhaus als eingeschossige Stahlkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 5,90 m,
17. Heizöl EL-Entladestelle,
18. Bodenplatte des Heizöl EL-Tanks, Durchmesser 20,40 m,
19. Fundamente, Auffangwannen und Stahlbetonboxen für den Maschinentransformator und die drei Hilfstransformatoren, Höhe 9,00 m,
20. Kühlturmzusatzwasser-Aufbereitungsgebäude (Gebäude oberhalb der Kellerdecke) als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Höhe bis Oberkante Gitterrostabdeckung 6,30 m,
21. Wasseraufbereitungsgebäude einschließlich Warte und Labor (Gebäude oberhalb der Kellerdecke) als 2,5-geschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 17,00 m bzw. 19,05 m (Treppengebäude),
22. Bodenplatten und umlaufende Streifenfundamente für die Lamelleneindiker und den Deionatbehälter,
23. Einzelfundamente für das RAA-Substanzsilo 1. Stufe und das KZA-Substanzsilo,
24. Multifunktionsbecken als Stahlbetonkonstruktion, Grundfläche 400 m², Nettovolumen 2.000 m³,
25. Rohrbrücke vom REA-Schaltanlagegebäude zum Wasseraufbereitungsgebäude als Stahlkonstruktion, lichte Höhe ca. 6 m,
26. Werksstraßen und befestigte Flächen,
27. Werkskanalisation.

Die 2. Teilgenehmigung umfasst ausschließlich die Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten sowie den Beton-, Stahl- und Fassadenbau der vorgenannten Gebäude bzw. baulichen Anlagen im angegebenen Umfang. Die anlagentechnische und verfahrenstechnische Ausstattung wird Gegenstand späterer Teilgenehmigungen sein.

I.2.2. Baustelleneinrichtungsflächen

Die Genehmigung umfasst auch die Nutzung der zur Durchführung der unter 1.2.1 aufgeführten Errichtungsmaßnahmen notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Vormontageflächen. Für die 2. Teilgenehmigung wird die Inanspruchnahme der in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Fläche 4 genehmigt.

Die 2. Teilgenehmigung enthält gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV unter Abschnitt II. Allgemeine Auflagen sowie Auflagen zur Bauordnung, zum Brandschutz, zum Bodenschutz, zur Luftreinhaltung, zum Arbeitsschutz, zum Schutz vor Lärm und Baulärm, zum Arbeitsschutz/Betriebsicherheitsverordnung, zur Nachtkennzeichnung des

Naturzugkühlturms und des Kesselhauses, zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz (VAwS).

Die 2. Teilgenehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese 2. Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung der 2. Teilgenehmigung und ihrer Begründung einschließlich der Antragsunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an **zwei Wochen** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und beim

Bezirksamt Walsum, 4. Etage, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die 2. Teilgenehmigung auch gegenüber Dritten, die im Vorbescheidsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Widerspruchsfrist maßgebend. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist die 2. Teilgenehmigung und ihre Begründung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, unter Angabe des Aktenzeichens 56.01.01-1.1-4938 schriftlich anfordern. **Hinweis:** Die 2. Teilgenehmigung ist auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) abrufbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 301

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

378 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 463 sowie der Einziehung von Teilstrecken der L 463 (alt) im Gebiet der Stadt Voerde

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.02.02-L 463

Im Gebiet der Stadt Voerde ist eine Teilstrecke der L 463 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 06.06.2006.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke

- 1) von Netzknoten 4305 028 (neu)
nach Netzknoten 4306 400 A
Station 0,000 bis Station 1,681

(Gesamtlänge: 1,681 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und wird Bestandteil der L 463

- 2) von Netzknoten 4405 009 (alt)
nach Netzknoten 4306 400 A
Station 1,215 bis Station 1,258

(Beseitigung Bahnübergang)

(Länge: 0,043 km)

- 3) von Netzknoten 4405 009 (alt)
nach Netzknoten 4306 400 A
Station 1,745 bis Station 1,800

(Länge: 0,055 km)

(Gesamtlänge: 0,098 km)

stehen dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und werden gemäß § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wiltenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 15. August 2007

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 303

379 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 3551686276 und 3552462008)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3551686276 und 3552462008 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 21. August 2007

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 303



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach